

die Grundlage für eine weitere gesunde Entwicklung unseres Schulwesens gegeben. Hier hat sich der entscheidende und erfreulichste Wandel vollzogen.

Die Anfänge eines Unterrichtswesens, das das ganze Land erfaßte und eine gewisse Einheitlichkeit aufwies, wurden vor ziemlich genau 150 Jahren in der Amtszeit des Landvogtes Xaver Menzinger gemacht. Schon früher gab es Schulen. Aber wie die dürftigen Nachrichten aus der Zeit vor 1800 dartun, waren die für den öffentlichen Unterricht aufgewendeten Mittel und demgemäß auch die Ergebnisse mehr als bescheiden. Durch einen Erlaß der fürstlichen Hofkanzlei wurde im Jahre 1805 der Schulzwang eingeführt. Die Gemeinden wurden angehalten, Schulhäuser zu bauen. Die klägliche Besoldung der Lehrer sollte durch Anlegen eines Schulfonds in jeder Gemeinde gebessert werden. Aber es verging noch geraume Zeit, bis eine einheitliche Schulführung im ganzen Lande eintrat. Die Gemeinden waren arm; die durchwegs bäuerliche Bevölkerung stand der Schule verständnislos, wenn nicht feindlich gegenüber. Man wollte das karge Geld für alles eher ausgeben als für die Schule. Einen beträchtlichen Fortschritt brachte das Schulgesetz vom Jahre 1827. Darin wurde die Unterrichtszeit genau festgelegt, das Gehalt der Lehrer geregelt. Die Ortsseelsorger hatten die Aufsicht über die Schule in ihrer Gemeinde zu führen, während die Oberaufsicht dem fürstlichen Oberamte zukam, dem zu diesem Zwecke ein vom Fürsten aus der Reihe der Pfarrer ernannter Schuloberaufseher beigegeben wurde. Von entscheidender Bedeutung

ist das Schulgesetz, das Fürst Johann II. im Jahre 1859 erließ. Darin wird zur Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen der Landesschulrat bestimmt und seine Zusammensetzung und sein Wirkungskreis genau umschrieben. Eine Lokalschulbehörde, bestehend aus dem Pfarrgeistlichen als Lokalschulinspektor, aus dem Ortsvorsteher und dem Säckelmeister wird eingeführt und sein Pflichtenkreis umschrieben. Aus dieser Lokalschulbehörde entstand durch das Gesetz von 1864 der Ortsschulrat. Auch der Ausbildung der Lehrer wurde ein Augenmerk geschenkt. Dieses modern anmutende Gesetz blieb in Kraft, bis im Jahre 1929 das heute gültige Schulgesetz erlassen wurde.

Liechtenstein besitzt keine Hochschulen. Die öffentlichen Unterrichtsanstalten beschränken sich auf drei Typen: den Kindergarten, die Volksschule und die Realschule.

In fast jeder Gemeinde besteht ein Kindergarten, in dem die Kinder im Vorschulalter beaufsichtigt und ihrem Alter entsprechend sinnvoll beschäftigt werden.

Für die Volksschule besteht allgemeine Schulpflicht. Ihr Zweck ist eine möglichst vielseitige Erziehung und Bildung des Kindes. Sie umfaßt 8 aufeinanderfolgende Schuljahre. Aus der Alltagsschule entlassene Schüler sind noch 2 Jahre verpflichtet, die Kurse der Fortbildungsschule zu besuchen. Die Realschulen in Eschen und Vaduz schließen an die sechste Klasse der Volksschule an und umfassen 3 Jahreskurse. Meist treten die Schüler nach Beendigung der Realschule in eine Berufslehre und damit ins Erwerbsleben. Sie vermittelt aber auch den Anschluß an höhere Schulen, an die Han-